

V o r l a g e Nr. L 182/19

für die Sitzung der Deputation für Kinder und Bildung am 19.02.2019

Änderung der Grundschulverordnung

A. Problem

Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) hat die Senatorin für Kinder und Bildung mit Beschluss vom 08.11.2017 aufgefordert, „(...) eine schulscharfe und transparente Daten- und Informationslage, möglichst unter Nutzung vorhandener Instrumente, zu schaffen, die es ermöglicht, durch gezielte Maßnahmen gemeinsam mit den Schulen Impulse für Qualitätsentwicklungsprozesse zu setzen. Dazu ist im Einzelnen darauf hinzuwirken, dass die Teilnahme aller Schulen am VERA-3-Vergleichstest ab 2018 verbindlich sowohl in Mathematik als auch in Deutsch durchgeführt wird.“¹

Um dies zu ermöglichen, muss der entsprechende Passus in der Grundschulverordnung i.d.F. vom 01.08.2012 in diesem Sinne angepasst werden, da dort bislang festgelegt ist, dass Vera 3 nur in einem der beiden Fächer verpflichtend durchzuführen ist.

Daneben ergeben sich aus der Einführung der „kompetenzorientierten Leistungsrückmeldung“ ebenfalls notwendige Präzisierungen für die Grundschulverordnung.

Zudem ist es das erklärte Ziel der Senatorin für Kinder und Bildung, die enge, verbindliche Zusammenarbeit von Kitas und Grundschulen im Sinne einer durchgängigen Bildung zu intensivieren. Auch dies soll im Zuge der Änderung der Verordnung deutlich werden.

Die entsprechenden Änderungsvorschläge haben der Deputation für Kinder und Bildung am 17.10.2018 vorgelegen. Die Deputation hat Kenntnis genommen und dem weiteren Verfahren zugestimmt. Das Beteiligungsverfahren endete am 20.01.2019.

¹ **Bremen darf den Anschluss im Bildungsbereich nicht vollends verlieren!** Antrag der Fraktionen der CDU, der SPD und Bündnis 90/Die Grünen vom 7. November 2017 (Neufassung der Drucksache 19/1279 vom 26. Oktober 2017) (Drucksache 19/1346)

B. Lösung / Sachstand

Beteiligungsverfahren

Im Rahmen eines Beteiligungsverfahrens nach § 77 Absatz 1 des bremischen Schulverwaltungsgesetzes wurden die Änderungen der Grundschulverordnung den Gesamtvertretungen der Eltern in Bremen und in Bremerhaven, den Gesamtvertretungen der Schülerinnen und Schüler in Bremen und in Bremerhaven, den bestehenden Arbeitskreisen der Schulleitungen der Grundschulen und den Personalräten der Schulen in Bremen und in Bremerhaven vorgelegt. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens sind Stellungnahmen von folgenden Interessenvertretungen eingegangen:

- Zentralelternbeirat Bremen
- Magistrat Bremerhaven
- Personalrat Schulen in Bremen
- Personalrat Schulen in Bremerhaven
- Sprecher/innen der Leiterinnen und Leiter der Grundschulen in Bremen
- Grundschulverband e.V.

Im Einzelnen haben die Interessenvertretungen zu folgenden Änderungen Stellung genommen:

Der Zentralelternbeirat Bremen und der Magistrat Bremerhaven stimmen allen Änderungen zu.

1.) Zur Änderung in § 9, Durchführung von Vera 3 in beiden Fächern, gingen folgende Stellungnahmen ein:

Der Personalrat Schulen Bremen, der Personalrat Schulen Bremerhaven und die Sprecher/innen der Leiterinnen und Leiter der Grundschulen in Bremen sprechen sich gegen die Durchführung von Vera 3 in beiden Fächern Deutsch und Mathematik (und nicht mehr wie bisher alternierend in jeweils einem Fach) aus.

Zur Begründung wird vom Personalrat Schulen in Bremen der Einigungsstellenbeschluss E7/2008 herangezogen, der besagt, dass Entlastungsmaßnahmen für Lehrkräfte vorgesehen werden sollen. Als Konsequenz aus dem Beschluss sei die Verabredung erwachsen, dass Vera 3 nur noch in einem der beiden Fächer verpflichtend geschrieben werden soll.

Beide Personalräte merken an, dass die Durchführung von Vergleichsarbeiten zu Mehrarbeit, nicht jedoch zu einer verbesserten Unterrichtsqualität führen würde.

Die Sprecher/innen der Leiterinnen und Leiter der Grundschulen in Bremen sprechen sich ganz grundsätzlich gegen die Durchführung von Vera 3 aus. Aus ihrer Sicht widerspricht die Durchführung von Vergleichsarbeiten dem Auftrag der individuellen, inklusiven Pädagogik. Zudem seien die Aufgabenstellungen und Texte für Kinder mit unzureichenden Deutschkenntnissen oft unverständlich. Da Hilfestellungen der Lehrkraft nicht zulässig sind, bildeten die Ergebnisse nicht die fachlichen Kompetenzen, sondern in hohem Maße die sprachlichen Kompetenzen eines Kindes ab. Da durch die Verpflichtung, Vera 3 zukünftig in beiden Fächern zu schreiben, außerdem Mehrarbeit auf die Lehrkräfte zukomme, lehnen sie die Erweiterung ab und sprechen sich für die Erarbeitung einer pädagogisch sinnvollen Alternative aus.

Mit den Rückmeldungen zu § 9, Durchführung von Vera 3 in beiden Fächern, geht die Senatorin für Kinder und Bildung wie folgt um:

Der Forderung der Sprecherinnen der Leiterinnen und Leiter der Grundschulen in Bremen kann nicht entsprochen werden, da Bremen sich, wie alle anderen Länder auch, verpflichtet hat, Vera 3 durchzuführen (Beschluss der Kultusministerkonferenz zur Gesamtstrategie zum Bildungsmonitoring, Juni 2012, aktuelle Fassung vom 11.06.2015)

Darüber hinaus gilt es, die Entscheidung der Legislative umzusetzen: Die Bremische Bürgerschaft (Land) hat am 08.11.2017 beschlossen, dass das Instrument der Vergleichsarbeiten verlässlicher genutzt werden und Vera 3 daher jährlich in den Fächern Deutsch und Mathematik durchgeführt werden soll, um die Unterrichtsqualität zu steigern und die Ergebnisse der Bremer Schülerinnen und Schüler auch bei nationalen und internationalen Vergleichsstudien und Bildungstrends zu verbessern.

Der vom Personalrat Schulen in Bremen benannten Einigungsstellenbeschluss ergibt nicht zwangsläufig eine Verknüpfung der Entlastung der Lehrkräfte mit Vera 3. Der Beschluss stellt keinen Bezug zu Vera 3 her. Im Wortlaut heißt es: „Die Bildungsbehörde wird die Dokumentationsverpflichtung der Lehrkräfte reduzieren und im Primarbereich damit beginnen.“

Im Zuge der Weiterentwicklung von VERA ist vom IQB ein Vorschlag zur Umsetzung der Modularisierung entwickelt worden. Bundesweit wird zukünftig ein abgestuftes Verfahren eingesetzt. Für VERA-3 Deutsch und Mathematik werden ab 2020 sowohl Basismodule als auch Ergänzungsmodule entwickelt und zur Verfügung gestellt. Der Umfang der Basismodule ist deutlich geringer als der aktuell in den Testheften verwendete, trotzdem sollen alle fünf Kompetenzstufen abgebildet werden. In Ergänzung dazu können die Lehrkräfte dann auf die jeweiligen Kompetenzstufen abgestimmte Ergänzungsmodule einsetzen, um weitere Förderhinweise zu erhalten. Beim Einsatz der verpflichtenden Basismodule entsteht keine Mehrarbeit, da durch die Verringerung des Umfangs der

Testhefte in beiden Fächern weniger Auswertungszeit entsteht, allerdings sind die ohne das Ergänzungsmodul erhobenen Daten auch nur begrenzt belastbar und aussagefähig. Die unterschiedlichen Ergänzungsmodule ermöglichen vertiefte Erkenntnisse über den jeweiligen Kompetenzstand der Kinder, die bei der Unterrichtsentwicklung genutzt und in die Förderung eingehen können.

Da die Änderung des § 9 auf dem Beschluss der Bürgerschaft beruht, kann den Forderungen der Personalräte nicht entsprochen werden.

2.) Zu den Änderungen in § 11 zur Leistungsdokumentation gingen folgende Stellungnahmen ein:

Der Personalrat Schulen in Bremen spricht sich gegen die vorgeschlagene Formulierung in §11 aus, da die Einführung der Arbeit mit dem Portfolio aus seiner Sicht zum jetzigen Zeitpunkt verfrüht sei. Zur Begründung führt er an, dass die vereinbarte zweite Evaluationsrunde der verschiedenen Instrumente von KompoLeI noch ausstehe, die nach der Bereitstellung der digitalen Fassung erfolgen soll. Zudem zitiert er eine kritische Rückmeldung zum Portfolio aus der ersten Evaluation.

Die Sprecher/innen der Leiterinnen und Leiter der Grundschulen und Bremen halten die Etablierung einer kindgerechten Lerndokumentation und eine Vorgabe zur Anwendung der „Kompetenzorientierten Leistungsrückmeldung“ für sinnvoll, eine vorgeschriebene Form greift aus ihrer Sicht jedoch zu stark in die Eigenständigkeit der Schule ein. Sie berufen sich dabei auf § 22 des bremischen Schulgesetzes.

Mit den Stellungnahmen zu den Änderungen in § 11 zur Leistungsdokumentation geht die Senatorin für Kinder und Bildung wie folgt um:

Die vom Personalrat Schulen in Bremen zitierte kritische Rückmeldung zu Portfolios kann nicht als Beleg für eine entsprechende kritische Sicht der Lehrkräfte insgesamt herangezogen werden, da sich nur rund 17 % der Bremer Grundschullehrkräfte an der Umfrage beteiligt haben und diese daher nicht repräsentativ ist. Da in den letzten Jahren eine deutlich steigende Zahl von Schulen mit Portfolios arbeitet und diese als sinnvolle Ergänzung der Leistungsrückmeldung etablieren, kann davon ausgegangen werden, dass das Portfolio sich langfristig durchsetzen wird. Die in der Verordnung gewählte Formulierung „... soll... angelegt werden...“ lässt einen ausreichenden Spielraum.

Zur Stellungnahme der Sprecherinnen der Leiterinnen und Leiter der Grundschulen in Bremen, die eine größere Eigenverantwortlichkeit für die Rückmeldeformate der Leistungsrückmeldung erreichen möchten, ist folgendes festzustellen:

Verbindlich festgelegt ist bei der „Kompetenzorientierten Leistungsrückmeldung“ das Raster im Lernentwicklungsbericht, das jedoch von einem freien Text ergänzt wird. Die Entwicklungsübersichten werden in der angebotenen Form von allen Schulen genutzt, es können aber auch eigene Formate vorgelegt werden, die jedoch von der Senatorin für Kinder und Bildung vor der Verwendung dahingehend geprüft werden, ob sie den Bildungsstandards entsprechen. Für die Lerngespräche auf Basis der Portfolios gibt es Vorschläge und Bausteine, die Ausgestaltung bleibt jedoch den Schulen überlassen. Dem Gedanken der schulischen Eigenständigkeit wird daher ausreichend Rechnung getragen.

3.) Zu den Änderungen in § 12, bildungsphasenübergreifende Zusammenarbeit, gingen folgende Stellungnahmen ein:

Der Personalrat Schulen in Bremen begrüßt, dass die Zusammenarbeit zwischen Kitas und Grundschulen gestärkt werden soll und bestätigt, dass es an der Mehrzahl der Schulen die in der Neufassung der Grundschulverordnung geforderten Bausteine wie Kooperative Zusammenarbeit, gegenseitige Hospitationen etc. bereits gibt. Zu den Änderungen in § 12 führen beide Personalräte jedoch an, dass dazu zusätzliche Personalressourcen zur Verfügung stehen müssten.

Die Sprecher/innen der Leiterinnen und Leiter der Grundschulen in Bremen begrüßen das Ziel einer engeren Zusammenarbeit von Kindertageseinrichtungen und Grundschulen. Sie merken an, dass die Bestrebungen zu einer verbindlicheren Kooperation von beiden Seiten in gleicher Weise erfolgen müssten und erkennen eine Herausforderung der Umsetzung auch in den zeitlichen Rahmenbedingungen. Sie weisen zudem darauf hin, dass das Problem des Datenschutzes zu klären sei.

Der Grundschulverband begrüßt nachdrücklich eine Verbesserung des Übergangs von der Kita in die Grundschule, sieht allerdings auch die Notwendigkeit, die Zusammenarbeit zwischen den Einrichtungen stärker zu unterstützen.

Der Verband wünscht sich eine Präzisierung in der Formulierung von § 12, Absatz 1. Statt „Zur Erleichterung des Übergangs soll es „Zur Verstetigung des Übergangs...“ heißen. Um den durchgängigen Bildungsweg des Kindes kontinuierlich zu gestalten, solle dieser verstetigt und nicht nur erleichtert werden. Probleme, die sich aus dem Datenschutz ergeben, sollten in Bezug auf die Übergaberegularien geklärt werden. Außerdem wünscht sich der Grundschulverband eine Präzisierung im Hinblick auf die Übergabeinstrumente und schlägt vor, dass diese gemeinsam entwickelt werden sollen. Er regt an, den Bildungsplan 0-10 hier als Grundlage zu erwähnen.

Mit den Rückmeldungen zu § 12, bildungsphasenübergreifende Zusammenarbeit, geht die Senatorin für Kinder und Bildung wie folgt um:

Der Argumentation des Grundschulverbandes bezüglich der Präzisierung der beiden Formulierungen wird gefolgt. Der angesprochene Datenschutz im Übergang ist eine Problematik, die an anderer Stelle zu klären ist und nicht in der Verordnung geklärt werden kann. Der Bezug zum Bildungsplan 0-10, der vom Grundschulverband auch in einer Formulierung genannt wird, kann noch nicht erfolgen, da der Bildungsplan zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht implementiert ist.

Selbstverständlich würde eine erhöhte Personalressource die Zusammenarbeit zwischen Kitas und Grundschulen deutlich erleichtern, dies ist jedoch nicht Gegenstand der Verordnung. Da eine Kooperationsverpflichtung bereits in der Fassung der Grundschulverordnung von 2012 festgelegt ist, Fortbildungen im Umfang von 30 Stunden jährlich verpflichtend sind und im Sinne des Kindes die durchgängige Gestaltung des Übergangs eine wichtige Aufgabe von Kitas und Schulen ist, müssen und können hier ggf. Schwerpunktsetzungen in der Fortbildungsplanung und der Gestaltung der Dienstversammlungen und Besprechungen zielführend sein. Dies würde zu veränderten Inhalten, nicht jedoch zu Mehrarbeit führen. Mit der Implementierung des Bildungsplans 0-10 erhalten die Kitas und Grundschulen eine Grundlage, auf der sie das gemeinsame Bildungsverständnis, das unerlässlich für die Gestaltung einer durchgängigen Bildungsbiographie ist, entwickeln können.

Durch die geplante Zusammenführung der Fortbildungen für Erzieher/innen und Lehrkräfte in einem Landessinstitut erhöht sich der personelle Aufwand in diesem neuen Institut, das unter anderem die Aufgabe haben wird, die Fortbildungsangebote gemeinsam für Erzieher/innen und Lehrkräfte anzubieten, nicht jedoch für die einzelne Lehrkraft oder Erzieher/in, die die Fortbildung wahrnimmt.

Die aus dem Beteiligungsverfahren hervorgegangenen Lösungen sind in die Änderung der Grundschulverordnung eingeflossen. Die angepasste Neufassung der Grundschulverordnung liegt nebst der erläuternden Synopse der Deputation für Bildung zur Beschlussfassung vor (Anlagen 1 und 2).

Die rechtsförmliche Prüfung durch die Senatorin für Justiz ergab keine Beanstandungen (Anlage 3).

E. Beschlussvorschlag

Die Deputation für Kinder und Bildung stimmt der Änderungsverordnung gemäß Anlage 1 zu.

In Vertretung

Frank Pietzok

Staatsrat

Anlagen:

Anlage 1: Synopse mit den angepassten Änderungsvorschlägen

Anlage 2: Grundschulverordnung i.d.F.v. 01.08.2012 mit den Veränderungen in §9, §11 und §12

Anlage 3: Änderung im Gesetzblatt

Verordnung über die Organisation des Bildungsgangs der Grundschule (Grundschulverordnung) im Land Bremen

Vom 07.08.2012 (*Brem.GBl.* S. 369)

Aufgrund des § 18 Absatz 6, des § 23 Absatz 4 in Verbindung mit § 67 des Bremischen Schulgesetzes vom 28. Juni 2005 (*Brem.GBl.* S. 260, 388, 398 – 223-a-5) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2009 (*Brem.GBl.* S. 237) wird verordnet:

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Die Verordnung gilt an allen Grundschulen im Land Bremen.

§ 2 Ziele und Auftrag

- (1) Die Grundschule knüpft an das vorschulische Lernen an und schafft die Grundlagen für das Lernen in den Lernbereichen und Fächern, auf die die weiterführenden Schulen aufbauen können.
- (2) Die Grundschule setzt die Bildungs- und Erziehungsziele des Bremischen Schulgesetzes um, sie erfüllt die Grundsätze zur Gestaltung des Schullebens.
- (3) Die Arbeit der Grundschule zielt auf die Entwicklung der gesamten Persönlichkeit. Sie fördert sowohl die kognitive Entwicklung der Schülerinnen und Schüler als auch ihre sozialen, emotionalen, kreativen, motorischen und praktischen Kompetenzen. Dabei finden die Interessen, Neigungen und Begabungen der Schülerinnen und Schüler Berücksichtigung.
- (4) Dies meint den Erwerb sozialer Kompetenzen ebenso wie die Vermittlung gesellschaftlicher Regeln und Normen, die ein respektvolles Miteinander, Empathie und Toleranz in einer pluralen Gesellschaft fördern. Dazu gehört insbesondere die Entwicklung des Verständnisses für die unterschiedlichen Kulturen ebenso wie die gendersensible Gestaltung des Unterrichts. Gesundheit und Bewegung sind wichtige Schwerpunkte der Grundschulerziehung.
- (5) Die Standards, die Schülerinnen und Schüler am Ende der Jahrgangsstufe 2 und 4 erreichen sollen, sind in den Bildungsplänen für die Grundschule festgelegt.
- (6) In der Grundschule werden die Grundlagen zum selbstständigen Arbeiten gelegt. Dabei sollen Lernfreude und Leistungsbereitschaft gefördert und entwickelt werden.
- (7) In der Grundschule findet der Unterricht für alle Schülerinnen und Schüler regelmäßig gemeinsam im Sinne von Inklusion statt. Den besonderen Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler wird durch individuelle, differenzierte Lernangebote und durch das Fördern und Fordern aller Begabungen entsprochen.
- (8) Das Schulprogramm einer Schule schafft den Rahmen für einen differenzierten und individualisierten Unterricht.

§ 3 Organisationsformen

(1) Es gibt zwei Organisationsformen für die Grundschule: die verlässliche Grundschule und die Ganztagschule. Die Organisation der Ganztagschulformen regelt die Ganztagschulverordnung.

(2) Die Verlässliche Grundschule beginnt um 8 Uhr und endet nicht vor 13 Uhr. Die Verlässliche Grundschule umfasst den in der Studentafel festgelegten Unterricht, der durch die für Schülerinnen und Schüler verpflichtenden Förder- und Betreuungszeiten sowie freiwillige Angebote ergänzt wird.

(3) Die Rhythmisierung des Schultages ist im Wochenstrukturplan festgelegt.

(4) Bei der inhaltlichen Gestaltung des Unterrichts arbeiten die Lehrerinnen und Lehrer in Teams zusammen, in die die sozialpädagogischen Fachkräfte und Betreuungskräfte entsprechend ihrer Qualifikation und ihres schulgesetzlichen Auftrags einbezogen sind. Über die Teamstruktur einer Schule entscheidet die Gesamtkonferenz unter Berücksichtigung der Zügigkeit der Schule, der Klassen- oder Lerngruppenstruktur, der Größe des Kollegiums unter Miteinbeziehung aller sozialpädagogischen Fachkräfte und Betreuungskräfte der Schule und des Einsatzes der Klassen- und Fachlehrerinnen und -lehrer.

§ 4 Klassen- und Lerngruppenstruktur

(1) Der Unterricht in der Grundschule kann in jahrgangsbezogenen, jahrgangsstufenübergreifenden oder jahrgangsstufenunabhängigen Klassen oder Lerngruppen erteilt werden.

(2) Jahrgangsstufenübergreifende Strukturen in den Jahrgangsstufen 1 und 2 sind anzustreben.

(3) Über die Änderung bestehender Strukturen entscheidet die Schulkonferenz.

(4) Die Zuordnung zu den Klassen oder Lerngruppen nimmt die Schulleitung vor.

(5) Werden an einer Schule sowohl jahrgangsbezogene, jahrgangsstufenübergreifende als auch jahrgangsstufenunabhängige Lerngruppen angeboten, erfolgt die Zuordnung in Absprache mit den Erziehungsberechtigten.

(6) Kann kein Einvernehmen darüber hergestellt werden, entscheidet die Schulleitung.

§ 5 Jahrgangsbezogener Unterricht

(1) Wird jahrgangsbezogener Unterricht erteilt, rückt jeder Schüler und jede Schülerin mit Beginn eines neuen Schuljahres eine Jahrgangsstufe vor.

§ 6 Jahrgangsstufenübergreifender und jahrgangsstufenunabhängiger Unterricht

(1) Im jahrgangsstufenübergreifenden Unterricht werden Schülerinnen und Schüler einer bestimmten Jahrgangsstufe befristet oder für die Dauer der Grundschulzeit gemeinsam mit Schülerinnen und Schülern einer oder mehrerer Jahrgangsstufen unterrichtet.

(2) Im jahrgangsstufenunabhängigen Unterricht wird eine Zuordnung nach Jahrgangsstufen nicht vorgenommen. Die Schülerinnen und Schüler werden altersunabhängig in Lerngruppen unterrichtet.

§ 7 Verweildauer

(1) Ein Schüler oder eine Schülerin besucht die Grundschule in der Regel vier Jahre, die Höchstverweildauer beträgt fünf Jahre. Das Überspringen einer Jahrgangsstufe ist möglich.

(2) Ist eine auf die Schülerin oder den Schüler bezogene angemessene Förderung in seiner oder ihrer Jahrgangsstufe oder Lerngruppe nicht mehr möglich, ist das Überspringen oder die freiwillige Wiederholung einer Jahrgangsstufe nach § 37 Absatz 3 des Bremischen Schulgesetzes nur mit der Zustimmung der Erziehungsberechtigten möglich.

Abschnitt 2

Bestimmungen für den Unterricht

§ 8 Unterrichtsangebot

(1) Die Schule entwickelt ein Gesamtkonzept von Unterricht, das auf individuelles Fördern und Fordern von Schülerinnen und Schülern zielt und Festlegungen über die Leistungsbeurteilung, -dokumentation und –rückmeldung trifft. Dabei nutzt die Schule vielfältige Lehr- und Lernarrangements.

(2) Unterrichtsformen wie Freiarbeit, Wochen- und Arbeitsplan sowie Projektarbeit können fachübergreifend geplant und durchgeführt werden. Die für die fächerübergreifende Arbeit erforderlichen Unterrichtsstunden entstammen den Lernbereichen und Fächern. Fächer und Lernbereiche können im Wochenstrukturplan zu unterschiedlichen Teilen Berücksichtigung finden, solange sie insgesamt der Stundentafel entsprechen. Es muss gewährleistet sein, dass in der Regel tägliche Arbeitsphasen zum Lesen, Schreiben und in Mathematik durchgeführt werden.

(3) Der Unterricht in der ersten Fremdsprache Englisch beginnt in der dritten Jahrgangsstufe.

(4) Sprachbildung ist Aufgabe aller Fächer. Auch der Fachunterricht muss daher sprachsensibel gestaltet werden.

(5) Die Herkunftssprachen der Schülerinnen und Schüler und kulturelle Vielfalt sollen im Unterricht Berücksichtigung finden.

(6) Der Unterricht wird in Fächern und Lernbereichen nach der Stundentafel (Anlage 1) organisiert. Die Stundentafel gibt die Stundenanteile an, die in den Lernbereichen und Fächern unterrichtet werden müssen. Im Durchschnitt werden 24 Unterrichtsstunden in der Woche pro Schuljahr erteilt, in der Regel in den ersten beiden Jahrgängen 22, in den Jahrgängen drei und vier 26 Stunden.

§ 9 Unterricht und Erziehung

(1) Die gemeinsame Verantwortung für die Gestaltung des Unterrichts sowie für die Gestaltung des Schullebens wird durch die Lehrerinnen und Lehrer und die sozialpädagogischen Fachkräfte und Betreuungskräfte entsprechend ihrer Qualifikation getragen. In die Erziehung sind alle in der Schule tätigen Personen einzubeziehen.

(2) Jede Schule arbeitet mit einem für den Standort einheitlichen Konzept zum sozialen Lernen. Über das Konzept der Schule entscheidet die Schulkonferenz.

(3) Schülerinnen und Schüler werden an der Gestaltung des Schullebens beteiligt. Die Schule fördert die Schülerinnen und Schüler in der Entwicklung ihrer Selbstständigkeit und unterstützt sie in der Fähigkeit zu Kooperation und Mitbestimmung.

(4) Lehrerinnen und Lehrer arbeiten in Fachkonferenzen in der Gestaltung und Qualitätsentwicklung des Faches zusammen, insbesondere erarbeiten sie für das Fach ein schulinternes Curriculum, das sich an den Bildungsstandards sowie an den Bildungsplänen orientiert.

(5) Die Schule führt Diagnoseverfahren mit einheitlicher Aufgabenstellung durch, dazu gehören auch Parallelarbeiten. Sie dienen der Sicherung der Standards in den Lerngruppen. Einheitliche Vergleichsarbeiten werden in Deutsch und ~~oder~~ Mathematik in der 3. Jahrgangsstufe durchgeführt.

Abschnitt 3

Differenzieren und Fördern

§ 10 Differenzierung und Fördermaßnahmen

(1) Individualisierende und differenzierende Maßnahmen in anregenden Lernumgebungen dienen der individuellen Förderung aller Schülerinnen und Schüler. Durch eine Differenzierung in den Anforderungen, in der methodischen Gestaltung der Lernprozesse, in der zur Verfügung gestellten Zeit sowie der Wahl von Schwerpunkten, Aufgaben, Methoden und Medien wird den unterschiedlichen Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler Rechnung getragen.

(2) Förder- und Fördermaßnahmen, die auf besondere Beeinträchtigungen oder Begabungen der Schülerinnen und Schüler eingehen, finden regelmäßig integrativ im Regelunterricht statt. Additive Förder- und Fördermaßnahmen können zusätzlich erfolgen, wenn eine integrative Förderung oder Forderung nicht genügt. Sie sollten in der Regel außerhalb der Unterrichtszeit stattfinden und mit dem Regelunterricht inhaltlich und organisatorisch abgestimmt werden.

(3) Additive Förder- und Fördermaßnahmen sind verpflichtend.

(4) Additive Fördermaßnahmen für einzelne Schülerinnen und Schüler werden in einem Förderplan festgelegt. Bei der Erstellung des Förderplans ist das Zentrum für unterstützende Pädagogik einzubeziehen. Die Umsetzung des Förderplans ist zu dokumentieren.

(5) Für weiterführende Maßnahmen kann das Regionale Beratungs- und Unterstützungszentrum mit einbezogen werden.

§ 11 Leistungsdokumentation

(1) Die Lehrerinnen und Lehrer dokumentieren die Lernentwicklung und den Leistungsstand des einzelnen Kindes. Um die Lernbiographie kindgerecht zu begleiten, soll, neben einer Kriterien, an den Bildungsstandards orientierten Dokumentation, ein, dabei ist die Verwendung von individuelles Portfolio angelegt werden, zustreben.

(2) Die Rückmeldung über die Lernentwicklung und den Leistungsstand erfolgt in regelmäßigen, gemeinsamen Gesprächen zwischen den Lehrerinnen und Lehrern, den Erziehungsberechtigten und der Schülerin oder dem Schüler. Mindestens zweimal im Schuljahr werden gemeinsam Vereinbarungen über die nächsten Lernschritte der Schülerin oder des Schülers getroffen. Diese sind Teil des Portfolios oder der Leistungsdokumentation.

Abschnitt 4

Gestaltung des Übergangs

§ 12 Gestaltung des Übergangs von der Kindertagesstätte in die Grundschule

(1) ~~Zur Erleichterung des Übergangs~~ Um einen gelingenen Übergang von der Kindertagesstätte in die Grundschule zu gewährleisten, sollen feste Zusammenarbeitsstrukturen zwischen den beteiligten Einrichtungen geschaffen werden, die die durchgängige Förderung und Forderung der Schülerinnen und Schüler ermöglichen. Dazu gehören regelmäßige Gespräche/Kontakte der Leitungen der jeweiligen Einrichtungen ebenso wie der Austausch zwischen Erzieherinnen und Erziehern und Lehrerinnen und Lehrern, ein gemeinsam erarbeitetes Übergabeinstrument und ein gemeinsames Bildungsverständnis. Die Vereinbarungen und Termine werden in den Jahresplanungen der beteiligten Einrichtungen berücksichtigt.-

(2) Den schulpflichtig werdenden Kindern der benachbarten Kindertagesstätte soll vor Schulbeginn Gelegenheit gegeben werden, ihre mögliche zukünftige Schule kennen zu lernen. Dies kann in Form von Hospitationen, gemeinsamen Unterrichtsstunden,

gemeinsamen Ausflügen und Besuchen zu besonderen Anlässen in den jeweiligen Einrichtungen geschehen.

(3) Die Erziehungsberechtigten erhalten vor Schuleintritt des Kindes die Gelegenheit, die Schule kennen zu lernen.

§ 13 Übergang an die weiterführenden Schulen

(1) Zum Ende des ersten Halbjahres der 4. Jahrgangsstufe erhalten die Schülerinnen und Schüler, zusätzlich zum Zeugnis oder zum Lernentwicklungsbericht, eine Bewertung ihrer Leistungen in den Kompetenzbereichen der Bildungsstandards in Deutsch und Mathematik.

(2) Die Zeugniskonferenz legt fest, ob die Leistungen in allen Kompetenzbereichen in Deutsch und Mathematik über dem Regelstandard liegen oder nicht.

(3) In einem verbindlichen Beratungsgespräch über den weiteren Bildungsgang ihres Kindes werden den Erziehungsberechtigten die Leistungen erläutert.

(4) Die enge Zusammenarbeit zwischen der Grundschule und den regionalen weiterführenden Schulen ist Voraussetzung für einen kontinuierlichen Bildungsweg der Schülerinnen und Schüler. Zur Abstimmung und Koordinierung des Übergangs führen die Schulen gemeinsame Dienstbesprechungen durch. Dabei sollen Strukturen geschaffen werden, die die durchgängige Förderung und Forderung der Schülerinnen und Schüler ermöglichen.

§ 14 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ~~1. August 2012~~01.03.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Organisation des Bildungsgangs der Grundschule (Grundschulverordnung) vom ~~01. August 2012~~20. Juli 2006 (Brem.GBl. S. 361) außer Kraft.

Bremen, den ~~07.08.2012~~

Die Senatorin für

~~Kinder und Bildung~~Bildung, Wissenschaft und Gesundheit

Anlage 1 zur Grundschulverordnung

- Studentafel -

Fach	Wochenstunden gesamt Jahrgangsstufe 1-4			
Deutsch	23			
Englisch	4			
Mathematik	22			
Sachunterricht einschl. Textilarbeit Technisches Werken	18			
Religion	5			
Ästhetische Erziehung - Sport - Musik - Kunst	24			
Summe	96			

Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

2018	Verkündet am	Nr.
------	--------------	-----

Verordnung über die Organisation des Bildungsgangs der Grundschule (Grundschulverordnung) im Land Bremen vom

Aufgrund des § 18 Absatz 6 in Verbindung mit § 67 des Bremischen Schulgesetzes vom 28. Juni 2005 (Brem.GBl. S. 260, 388, 398 – 223-a-5) in der Fassung vom 26. Juni 2018 (Brem.GBl. S. 304) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Organisation des
Bildungsgangs der Grundschule (Grundschulverordnung) im Land Bremen
wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

„(5) Die Schule führt Diagnoseverfahren mit einheitlicher Aufgabenstellung durch, dazu gehören auch Parallelarbeiten. Sie dienen der Sicherung der Standards in den Lerngruppen. Einheitliche Vergleichsarbeiten werden in Deutsch und Mathematik in der 3. Jahrgangsstufe durchgeführt.“

2. § 11 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Die Lehrerinnen und Lehrer dokumentieren die Lernentwicklung und den Leistungsstand des einzelnen Kindes. Um die Lernbiographie kindgerecht zu begleiten, soll, neben einer kriterialen, an den Bildungsstandards orientierten Dokumentation, ein individuelles Portfolio angelegt werden.“

3. § 12 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Um einen gelingenden Übergang von der Kindertagesstätte in die Grundschule zu gewährleisten, sollen feste Zusammenarbeitsstrukturen zwischen den beteiligten Einrichtungen geschaffen werden, die die durchgängige Förderung und Forderung der Schülerinnen und Schüler ermöglichen. Dazu gehören regelmäßige Gespräche der Leitungen der jeweiligen Einrichtungen ebenso wie der

Austausch zwischen Erzieherinnen und Erziehern und Lehrerinnen und Lehrern, ein gemeinsam erarbeitetes Übergabeinstrument und ein gemeinsames Bildungsverständnis. Die Vereinbarungen und Termine werden in den Jahresplanungen der beteiligten Einrichtungen berücksichtigt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am xxxx in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Organisation des Bildungsgangs der Grundschule (Grundschulverordnung) vom 01.08 2012 (Brem.GBl. S. 361) außer Kraft.

Bremen, den .xxx

Die Senatorin für
Kinder und Bildung

Synopse Änderung der Grundschulverordnung

Grundschulverordnung vom 01.08.2012	Änderung	Begründung
<p>§ 9 Unterricht und Erziehung</p> <p>...</p> <p>(5) Die Schule führt Diagnoseverfahren mit einheitlicher Aufgabenstellung durch, dazu gehören auch Parallelarbeiten. Sie dienen der Sicherung der Standards in den Lerngruppen. Einheitliche Vergleichsarbeiten werden in Deutsch oder Mathematik in der 3. Jahrgangsstufe durchgeführt.</p>	<p>(5) Die Schule führt Diagnoseverfahren mit einheitlicher Aufgabenstellung durch, dazu gehören auch Parallelarbeiten. Sie dienen der Sicherung der Standards in den Lerngruppen. Einheitliche Vergleichsarbeiten werden in Deutsch <u>und oder</u> Mathematik in der 3. Jahrgangsstufe durchgeführt.</p>	<p>Aus dem Beschlussprotokoll der Bremischen Bürgerschaft vom 08.11.2017 Nr. 19/799-19/824 (Absatz 2a) geht hervor, dass die Teilnahme aller Grundschulen am Vera-3-Vergleichstest ab 2018 verpflichtend <u>sowohl</u> in Mathematik als auch in Deutsch <u>durchgeführt</u> werden soll, somit muss der Passus in der Grundschulverordnung angepasst werden.</p>
<p>§ 11 Leistungsdokumentation</p> <p>(1) Die Lehrerinnen und Lehrer dokumentieren die Lernentwicklung und den Leistungsstand des einzelnen Kindes, dabei ist die Verwendung von individuellen Portfolios anzustreben.</p> <p>(2) Die Rückmeldung über die Lernentwicklung und den Leistungsstand erfolgt in regelmäßigen, gemeinsamen Gesprächen zwischen den Lehrerinnen und Lehrern, den Erziehungsberechtigten und der Schülerin oder dem Schüler. Mindestens zweimal im Schuljahr werden gemeinsam Vereinbarungen über die nächsten Lernschritte der Schülerin oder des Schülers getroffen. Diese sind Teil des Portfolios oder der Leistungsdokumentation.</p>	<p>§ 11 Leistungsdokumentation</p> <p>(1) Die Lehrerinnen und Lehrer dokumentieren die Lernentwicklung und den Leistungsstand des einzelnen Kindes. <u>Um die Lernbiographie kindgerecht zu begleiten, soll, neben einer kriterialen, an den Bildungsstandards orientierten Dokumentation, dabei ist die Verwendung von ein individuellen Portfolios angelegt werden.zustreben.</u></p> <p>(2) Die Rückmeldung über die Lernentwicklung und den Leistungsstand erfolgt in regelmäßigen, gemeinsamen Gesprächen zwischen den Lehrerinnen und Lehrern, den Erziehungsberechtigten und der Schülerin oder dem Schüler. Mindestens zweimal im Schuljahr werden gemeinsam Vereinbarungen über die nächsten</p>	<p>Mit der „Kompetenzorientierten Leistungsrückmeldung“ werden an den Grundschulen neue Dokumentationsformen notwendig, die derzeit an den Grundschulen etabliert werden.</p> <p><u>Die Formulierung „ soll ... angelegt werden...“ impliziert keine Verpflichtung</u></p>

	<p>Lernschritte der Schülerin oder des Schülers getroffen. Diese sind Teil des Portfolios oder der Leistungsdokumentation.</p>	
<p>§ 12 Gestaltung des Übergangs von der Kindertagesstätte in die Grundschule</p> <p>(1) Zur Erleichterung des Übergangs von der Kindertagesstätte in die Grundschule sollen feste Zusammenarbeitsstrukturen zwischen den beteiligten Einrichtungen geschaffen werden, die die durchgängige Förderung und Forderung der Schülerinnen und Schüler ermöglichen. Dazu gehören regelmäßige Kontakte der Leitungen der jeweiligen Einrichtungen ebenso wie der Austausch zwischen Erzieherinnen und Erziehern und Lehrerinnen und Lehrern.</p>	<p>§ 12 Gestaltung des Übergangs von der Kindertagesstätte in die Grundschule</p> <p>(1) <u>Zur Erleichterung des Übergangs Um einen gelingenden Übergang</u> von der Kindertagesstätte in die Grundschule <u>zu gewährleisten</u>, sollen feste Zusammenarbeitsstrukturen zwischen den beteiligten Einrichtungen geschaffen werden, die die durchgängige Förderung und Forderung der Schülerinnen und Schüler ermöglichen. Dazu gehören regelmäßige <u>Gespräche-Kontakte</u> der Leitungen der jeweiligen Einrichtungen ebenso wie der Austausch zwischen Erzieherinnen und Erziehern und Lehrerinnen und Lehrern, <u>ein gemeinsam entwickeltes Übergabeinstrument und ein gemeinsames Bildungsverständnis. Die Vereinbarungen und Termine werden in den Jahresplanungen der beteiligten Einrichtungen und Schulen berücksichtigt.</u></p>	<p>Im Sinne der Durchgängigkeit der Bildungsbiographie des Kindes soll die Zusammenarbeit zwischen Kitas und Grundschulen systematisiert werden, dazu gehören auch konkrete und verbindliche Absprachen.</p> <p><u>Die Anregung des Grundschulverbandes, hier mehr Verbindlichkeit zu formulieren, wird entsprochen, jedoch mit einer anderen als der vorgeschlagenen Formulierung.</u></p> <p><u>Auf Anregung des Grundschulverbandes wird „das gemeinsame Übergabeinstrument“ um dem Begriff „entwickeltes“ ergänzt, um die Aussagen der Grundschulverordnung zu präzisieren.</u></p>